

Gemeinde Wört

(Ostalbkreis)

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortsmitte“ in Wört

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 06.12.2023 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im Lageplan vom 28.11.2023 schwarz-gestrichelt abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Ortsdurchfahrt des Hauptorts und die anliegenden Grundstücke, die Schlossgasse mit angrenzenden Grundstücken, die Wermlinstraße sowie Teile der Stödtleiner Straße, der Straße Im Gässle und der Oberes-Rot-Straße.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.11.2023. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.
- (2) Bis zum 31.12.2032 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Wört, den 14.12.2023

gez. Thomas Saur
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Neidlingen geltend zu machen.